

Staatsverträge

Sofort

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Abteilung IV/4

GZ. 04 1483/1-IV/4/99/25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex: 111 688
Telefax: 513 98 61

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Sachbearbeiter:
MR Dr. Heinz Jirousek
Telefon:
514 33/2759

1010 Wien

Betr: Amtshilfeabkommen Österreich - Deutschland

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, den Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkern zu übermitteln, daß dieser Entwurf den gesetzlichen Interessensvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 31. Oktober 1999 übermittelt wurde. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessensvertretungen ersucht, je 25 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

13. September 1999

Für den Bundesminister:

iV Dr. Jirousek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

H.W.M.

**Abkommen
zwischen der Republik Österreich
und der Bundesrepublik Deutschland
über die gegenseitige Amtshilfe
in Steuersachen**

Die Republik Österreich und
die Bundesrepublik Deutschland,

von dem Wunsch geleitet, sich gegenseitig
Amtshilfe in Steuersachen zu leisten,

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Geltungsbereich des Abkommens

Artikel 1

**Gegenstand des Abkommens
und unter das Abkommen fallende Personen**

(1) Die Vertragsstaaten leisten sich gegenseitig Amtshilfe bei der Steuerfestsetzung, in Bußgeld- und Finanzstrafverfahren, bei der Vollstreckung von Steueransprüchen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen, und der Bekanntgabe von Schriftstücken.

(2) Ein Vertragsstaat leistet Amtshilfe, gleichgültig, ob die betroffene Person in einem Vertragsstaat ansässig ist oder deren Staatsangehörigkeit besitzt.

[(3) Die Verwaltungsgerichte der Vertragsstaaten leisten sich gegenseitig in Steuersachen auf Ersuchen nach Maßgabe dieses Abkommens Amtshilfe im Wege der zuständigen Behörden.]

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für alle Steuern, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden. Dieses Abkommen gilt jedoch - vorbehaltlich des Absatzes 2 - nicht für Zölle, Monopolabgaben und die vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern. Steuern im Sinne dieses Abkommens sind auch Geldleistungen steuerlichen Charakters, selbst wenn sie unter der Bezeichnung "Gebühr" oder "Beitrag" oder wenn sie für Sondervermögen eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Die bestehenden Steuern, auf die das Abkommen anzuwenden ist, sind insbesondere die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Umsatzsteuern, soweit sie nicht als Eingangsabgaben erhoben werden, sonstige Verkehrssteuern, die Kraftfahrzeugsteuern sowie alle anderen Steuern, die von Gebietskörperschaften erhoben werden.

(3) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen wesentlichen Änderungen mit.

Abschnitt II

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) die Ausdrücke "ein Vertragsstaat", "der andere Vertragsstaat" und "die Vertragsstaaten", je nach dem Zusammenhang, die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich;
- b) der Ausdruck "Bundesrepublik Deutschland" das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nichtlebenden natürlichen Ressourcen ausübt;
- c) der Ausdruck "Republik Österreich" das Gebiet der Republik Österreich;
- d) die Ausdrücke "ersuchender Staat" den Vertragsstaat, der um Amtshilfe ersucht, und „ersuchter Staat“ den Vertragsstaat, der um Amtshilfe ersucht wird;
- e) der Ausdruck "Steueransprüche" alle Steuerbeträge sowie Steuerzuschläge einschließlich Verspätungs- und Säumniszuschläge und Steuererhöhungen, Zwangsgelder und Verwaltungsbußen sowie die im Finanzstrafverfahren von Finanzbehörden verhängten Geldstrafen und festgesetzten Verfahrenskosten

- hinsichtlich der Steuern, für die das Abkommen gilt, und die darauf entfallenden Zinsen sowie die mit der Vollstreckung zusammenhängenden Kosten;
- f) der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - g) der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
 - h) der Ausdruck "zuständige Behörde":
 - i) auf seiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, auf die es seine Befugnisse delegiert hat;
 - ii) auf seiten der Republik Österreich der Bundesminister für Finanzen oder die Behörde der Abgabenverwaltung des Bundes, auf die er seine Befugnisse delegiert hat.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaates über die Steuern zukommt, die unter das Abkommen fallen. Zu dem Recht der Vertragsstaaten gehören auch die zwischen den beiden Staaten bestehenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern oder an deren Stelle tretende Abkommen.

Abschnitt III

Amtshilfe durch Auskunfts austausch

Artikel 4

Auskunfts austausch

Die Vertragsstaaten erteilen sich alle Auskünfte, die für die zutreffende Steuerfestsetzung, die Vollstreckung, für die Durchführung eines finanzbehördlichen Finanzstrafverfahrens, [einschließlich der Durchführung von finanzbehördlichen Ermittlungen im Auftrage eines Gerichtes,] oder für die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen in Finanzstrafverfahren vor Gerichten erheblich sein können.

Artikel 5

Auskunfts austausch auf Ersuchen

Auf Ersuchen eines Vertragsstaats erteilt der andere Vertragsstaat die im Artikel 4 bezeichneten Auskünfte.

Artikel 6

Automatischer Auskunfts austausch

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können den regelmäßigen Austausch von Auskünften über gleichartige Sachverhalte vereinbaren.

Artikel 7

Spontaner Auskunfts austausch

Ein Vertragsstaat kann dem anderen Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen Auskünfte erteilen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen, daß

- a) Steuern im anderen Vertragsstaat verkürzt worden sind oder werden könnten;
- b) indirekte Steuern des anderen Vertragsstaats nicht zutreffend erhoben worden sind oder erhoben werden könnten;
- c) zum Zwecke der Steuerumgehung Geschäftsbeziehungen über dritte Staaten geleitet worden sind;
- d) insgesamt eine niedrigere Steuerbelastung dadurch eintreten kann, daß Gewinne zwischen nahestehenden Personen nicht wie zwischen nicht nahestehenden Personen abgegrenzt werden;
- e) ein Sachverhalt, aufgrund dessen eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung gewährt worden ist, für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Staat führen könnte; das gilt auch für den Bereich der Umsatzsteuer bei nicht steuerbaren Umsätzen;
- f) ein im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung eines anderen Staates ermittelter Sachverhalt für die zutreffende Erhebung der Steuern in diesem Staat erheblich ist.

Artikel 8

Abgestimmte Steuerprüfungen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zeitlich abgestimmte Steuerprüfungen vereinbaren, um

- Doppelbesteuerungen bzw. - belastungen zu verhindern, besonders durch übereinstimmende Abgrenzung der Gewinne verbundener Unternehmen;
- grenzüberschreitende Sachverhalte, insbesondere Gewinnverlagerungen, aufzuklären.

(2) Wird eine abgestimmte Steuerprüfung vereinbart, so prüft jeder Vertragsstaat getrennt und gleichzeitig das ausgewählte Prüfungsfeld im festgelegten Prüfungszeitraum.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie die Bestimmungen dieses Artikels durchzuführen sind.

Artikel 9

Anwesenheit von Bediensteten

Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats kann der andere Vertragsstaat gestatten, daß Bedienstete des erstgenannten anwesend sind, um ein Auskunftsersuchen zu erläutern, Ermittlungsergebnisse entgegenzunehmen und Hinweise für weitere Ermittlungen zu geben.

Abschnitt IV

Amtshilfe bei der Vollstreckung

Artikel 10

Vollstreckung steuerlicher Ansprüche

(1) Auf Ersuchen eines Vertragsstaates führt der andere Vertragsstaat vorbehaltlich der Artikel 11 und 12 die Vollstreckung der Steueransprüche des erstgenannten Vertragsstaates durch, als handele es sich um seine eigenen Steueransprüche.

(2) Absatz 1 gilt nur für Steueransprüche, die Gegenstand eines im ersuchenden Staat gültigen Vollstreckungstitels sind und nicht mehr angefochten werden können.

(3) Das Ersuchen um Amtshilfe bei der Vollstreckung kann sich auf den Schuldner oder auf jede andere Person beziehen, die aufgrund der Gesetzgebung des ersuchenden Staates für die Steuerschuld haftet.

(4) Die Verpflichtung zur Unterstützung bei der Vollstreckung von Steueransprüchen im Zusammenhang mit einem Erblasser beschränkt sich auf den Wert des Nachlasses oder desjenigen Teils des Vermögens, der auf jeden Nachlaßbegünstigten entfällt.

Artikel 11

Verjährungsfristen

(1) Verjährungsfristen von Steueransprüchen richten sich nach dem Recht des ersuchenden Staates. Das Ersuchen um Vollstreckung enthält Angaben über die für die Steueransprüche geltenden Verjährungsfristen.

(2) Vollstreckungsmaßnahmen, die vom ersuchten Staat durchgeführt werden und die nach dem Recht dieses Staates die in Absatz 1 erwähnte Verjährungsfrist hemmen oder unterbrechen würden, haben nach dem Recht des ersuchenden Staates dieselbe Wirkung. Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen.

(3) Der ersuchte Staat ist nicht verpflichtet, ein Amtshilfeersuchen auszuführen, das nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Jahr der Ausstellung des im ersuchenden Staat gültigen Vollstreckungstitels gestellt wird.

Artikel 12

Bevorzugte Befriedigung

Die Steueransprüche, bei deren Vollstreckung Amtshilfe geleistet wird, genießen in dem ersuchten Vertragsstaat kein Recht auf bevorzugte Befriedigung, das für Steueransprüche dieses Staates besonders gewährt wird.

Artikel 13

Zahlungsaufschub

Der ersuchte Vertragsstaat kann einem Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen zustimmen, wenn sein Recht oder seine Verwaltungspraxis dies in ähnlichen Fällen zuläßt; er unterrichtet den anderen Vertragsstaat hierüber.

Artikel 14

Sicherungsmaßnahmen

(1) Auf Ersuchen eines Vertragsstaats trifft der andere Vertragsstaat zum Zweck der Vollstreckung von Steueransprüchen unverzüglich Sicherungsmaßnahmen, selbst wenn die Steueransprüche angefochten worden sind oder lediglich ein vorläufiger oder zu Sicherungszwecken erstellter Vollstreckungstitel erlassen worden ist.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf Personen anzuwenden, die aufgrund der Gesetzgebung des ersuchenden Staates für die Steuerschuld haften.

Artikel 15

Amtshilfe im Insolvenzverfahren

(1) Amtshilfe bei der Vollstreckung umfaßt auch Anmeldungen von Steueransprüchen zum Insolvenzverfahren.

(2) Auf Ersuchen eines Vertragsstaates meldet der andere Vertragsstaat, ungeachtet des Artikels 10 Absatz 2, die im erstgenannten Staat begründeten und vollstreckbaren Steueransprüche zum Insolvenzverfahren an.

(3) Dem Ersuchen nach Absatz 2 sind eine amtliche Ausfertigung des im ersuchenden Staat gültigen Vollstreckungstitels sowie Angaben über das Entstehen des Steueranspruchs und den Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit anzuschließen.

Abschnitt V

Artikel 16

Bekanntgabe von Schriftstücken

(1) Jeder Vertragsstaat kann einer Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates Schriftstücke betreffend Steueransprüche durch die Post unmittelbar zusenden, auch soweit sie andere als unter das Abkommen fallende Steuern betreffen.

(2) Auf Ersuchen eines Vertragsstaates stellt der andere Vertragsstaat dem Empfänger die Schriftstücke einschließlich gerichtlicher Entscheidungen zu, die aus dem ersuchenden Staat stammen und unter das Abkommen fallende Steuern betreffen. Die Vertragsstaaten werden nach vorstehendem Satz verfahren, sofern der ersuchende Staat darlegt, daß das Verfahren nach Absatz 1 nicht möglich oder zweckmäßig ist.

(3) Der ersuchte Staat stellt die Schriftstücke zu, als handele es sich um seine eigenen Schriftstücke,

- a) in einer Form, die sein Recht für die Zustellung im wesentlichen ähnlicher Schriftstücke vorschreibt;
- b) soweit möglich in einer besonderen vom ersuchenden Staat gewünschten Form oder einer dieser am nächsten kommenden Form, die das Recht des ersuchten Staates vorsieht.

(4) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als bewirke es die Nichtigkeit einer durch einen Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften vorgenommenen Zustellung, wenn sie im Gegensatz zu den Bestimmungen dieses Artikels steht.

Abschnitt VI

Bestimmungen, die für alle Arten der Amtshilfe gelten

Artikel 17

Inhalt, Umsetzung und Beantwortung des Ersuchens

(1) Das Ersuchen hat alle erforderlichen Angaben zu enthalten. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Behörde oder Dienststelle, von der das durch die zuständige Behörde vorgelegte Ersuchen ausgeht;
- b) Name, Anschrift und andere sachdienliche Angaben zur Identifizierung der Person, die das Ersuchen betrifft;
- c) ein Hinweis auf die Eilbedürftigkeit, soweit geboten, und die Gründe hiefür;
- d) bei einem Ersuchen um Vollstreckung oder um Sicherungsmaßnahmen Art und Zusammensetzung der Steueransprüche und die im ersuchten Staat gelegenen Vermögenswerte, aus denen die Steueransprüche befriedigt werden können, soweit diese dem ersuchenden Staat bekannt sind;
- e) bei einem Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken Art und Gegenstand der zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Dem Ersuchen nach Artikel 10 oder 14 sind beizufügen

- a) eine amtliche Ausfertigung des im ersuchenden Staat gültigen Vollstreckungstitels und
- b) vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 1, eine Erklärung, daß der Anspruch nicht mehr angefochten werden kann.

(3) Sobald dem ersuchenden Staat weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Ersuchen zur Kenntnis gelangt sind, unterrichtet er den ersuchten Staat.

(4) Wird das Ersuchen um Vollstreckung oder Erlaß von Sicherungsmaßnahmen infolge der Erfüllung oder infolge des Erlöschens der Forderung oder aus anderen Gründen gegenstandslos, so teilt der ersuchende Staat dies dem ersuchten Staat unverzüglich mit.

(5) Der im ersuchenden Staat gültige Vollstreckungstitel wird, soweit erforderlich, gemäß den im ersuchten Staat geltenden Bestimmungen so bald wie möglich anerkannt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 18

Grenzen der Amtshilfe

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die persönlichen Rechte und Sicherheiten, die die Gesetze oder die Verwaltungspraxis des ersuchten Staates gewähren.

(2) Das Abkommen ist, vorbehaltlich des Artikels 11, nicht so auszulegen, als verpflichtet es den ersuchten Staat,

- a) Maßnahmen durchzuführen, die von seinen eigenen Gesetzen oder seiner Verwaltungspraxis abweichen;
- b) Maßnahmen durchzuführen, die nach seiner Auffassung der öffentlichen Ordnung oder den wesentlichen Interessen des Staates widersprechen;
- c) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- d) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden, [soweit die Gefahr besteht, daß dem inländischen Beteiligten durch die Preisgabe dieses Geheimnisses oder Verfahrens ein mit dem Zweck der Auskunftserteilung nicht zu vereinbarender Schaden entsteht];
- e) Amtshilfe zu leisten, wenn und soweit die Besteuerung im ersuchenden Staat nach seiner Auffassung im Widerspruch zu allgemein geltenden Besteuerungsgrundsätzen, zu einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder einem anderen Abkommen steht, das der ersuchte Staat mit dem ersuchenden Staat geschlossen hat.

(4) Wird das Amtshilfeersuchen zurückgewiesen, so unterrichtet der ersuchte Staat so bald wie möglich von der Entscheidung unter Angabe der Gründe.

(5) Ergibt sich bei der Anwendung dieses Abkommens eine unverhältnismäßige Belastung des ersuchten Staates, so werden die Vertragsstaaten Konsultationen gemäß Artikel 21 Absatz 3 aufnehmen.

Artikel 19

Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Informationen, die ein Vertragsstaat nach diesem Abkommen erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die Informationen, die dieser Staat aufgrund seines innerstaatlichen Rechts erhalten hat. Diese Informationen dürfen in jedem Fall nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Erhebung, Vollstreckung, der verwaltungsmäßigen Überprüfung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsbehelfen im Zusammenhang mit den unter dieses Abkommen fallenden Steuern dieses Staates befaßt sind. Diese Personen oder Behörden oder Einrichtungen dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden; sie können sie jedoch nach vorheriger Zustimmung durch den die Informationen erteilenden Staat in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung im Zusammenhang mit diesen

10

Steuern offenlegen. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen.

(2) Der Vertragsstaat, der die Informationen erhält, unterrichtet den Vertragsstaat, der die Informationen übermittelt, auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

(3) Der Vertragsstaat, der die Informationen übermittelt, ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittegenden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweils innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden dürften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Staat, der die Informationen erhalten hat, unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

(4) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem nationalen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

(5) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustausches nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür der Vertragsstaat, der die Informationen erhalten hat, nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Er kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch den übermittelnden Staat verursacht worden ist.

(6) Die übermittelten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

(7) Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zumachen.

(8) Der übermittelnde und empfangende Staat sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 20

Rechtsbehelfe

(1) Ein Rechtsbehelf gegen die vom ersuchten Staat nach diesem Abkommen ergriffenen Maßnahmen ist nur bei der dazu zuständigen Stelle dieses Staates einzulegen.

(2) Ein Rechtsbehelf gegen die vom ersuchenden Staat nach diesem Abkommen ergriffenen Maßnahmen ist nur bei der dazu zuständigen Stelle dieses Staates einzulegen. Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat unverzüglich davon, daß ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Jeder Beteiligte kann dem ersuchten Staat ebenfalls mitteilen, daß ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Nach Eingang der Mitteilung konsultiert der ersuchte Staat in dieser Angelegenheit gegebenenfalls den ersuchenden Staat.

(3) Sobald eine Entscheidung zu dem Rechtsbehelf ergangen ist, unterrichtet der ersuchende oder der ersuchte Staat den anderen Staat über die Entscheidung und ihre Auswirkungen auf das Amtshilfeersuchen.

Artikel 21

Kosten

Die üblichen bei Gewährung der Amtshilfe entstehenden Kosten gehen zu Lasten des ersuchten Staates. Außergewöhnliche Kosten bei der Gewährung der Amtshilfe gehen zu Lasten des ersuchenden Staates.

Artikel 22

Durchführung des Abkommens

(1) Die zuständigen Behörden verkehren zur Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie dieses Abkommen durchzuführen ist.

(3) Bestehen bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens Schwierigkeiten oder Zweifel, so werden sich die zuständigen Behörden bemühen, die Fragen so bald wie möglich in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

Artikel 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist.

(3) Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, der am 4. Oktober 1954 in Bonn unterzeichnet wurde, sowie das dazugehörige Schlußprotokoll treten an dem Tag außer Kraft, der dem Tag des Wirksamwerdens dieses Abkommens vorausgeht.

Artikel 24**Geltungsdauer**

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen, in diesem Fall ist das Abkommen in beiden Vertragsstaaten letztmals anzuwenden auf Beistands-handlungen, die vor dem 1. Januar des Kalenderjahres vorgenommen werden, das auf das Kündigungsjahr folgt.

GESCHEHEN zu.....am.....

in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Für die Bundesrepublik Deutschland:

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil:

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland werden gegenwärtig durch das Abkommen vom 4. Oktober 1954, BGBl. Nr. 249/1955, über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen geregelt.

Ein Revisionserfordernis hat sich vor allem auch dadurch ergeben, dass der bestehende Vertragszustand in einigen Bereichen zumindest formell nicht mehr den heute international anerkannten Grundsätzen der zwischenstaatlichen Amtshilfe in Steuersachen entspricht. Die Modernisierung der steuervertraglichen Amtshilfebeziehungen zu Deutschland soll - bei grundsätzlich unverändert bleibendem Umfang der Amtshilfemöglichkeiten - einerseits der Präzisierung der Amtshilfeverpflichtungen und damit der Rechtssicherheit dienen sowie andererseits der Anpassung der Rechtsvorschriften an vergleichbare internationale Rechtsnormen.

In der Zeit vom 21. bis 23. Juni 1999 sowie vom 17. bis 19. August 1999 haben daher in Wien Verhandlungen mit Deutschland stattgefunden, die zur Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes eines neuen Amtshilfeabkommens geführt haben.

Als wesentliche Grundlage für die Struktur und den Inhalt der einzelnen Bestimmungen diente der Text des multilateralen Amtshilfeabkommens, welches als „joint convention“ zwischen OECD und Europarat am 1. April 1995 in Kraft getreten ist ("Strasbourg"-Konvention). Gleichzeitig wurde selbstverständlich auf die Gegebenheiten des bestehenden Amtshilfevertrages, die besonderen Verhältnisse des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten sowie auf bestehende vergleichbare Amtshilferegelungen im Bereich der Vollstreckungsamtshilfe in Doppelbesteuerungsabkommen Bedacht genommen.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren

Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodass eine Beschlussfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im Wesentlichen keine belastenden finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel regelt den Umfang der vom Abkommen erfassten Amtshilfeleistungen und den persönlichen Anwendungsbereich. Wie bisher umfasst der neue Vertrag alle drei Arten der Amtshilfe, nämlich Amtshilfe im Ermittlungsverfahren (Informationsaustausch), Amtshilfe im Vollstreckungsverfahren und Amtshilfe bei der Zustellung von behördlichen Schriftstücken. Die Amtshilfeverpflichtungen beziehen sich auch auf das Finanzstrafverfahren bzw. (kraft nunmehr ausdrücklicher Regelung) auf das deutsche Bußgeldverfahren.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Das neue Abkommen unterscheidet sich hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs materiell nicht vom alten Vertrag und umfasst daher auch Landes- und Gemeindeabgaben. Zur Abgrenzung gegenüber dem Zollamtshilfevertrag BGBl 1971/430 idG sind Zölle, Monopolabgaben und die vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält die für die Vertragsanwendung maßgeblichen Begriffsbestimmungen. Entsprechend der Bestimmung des Artikels 3 Absatz 2 des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen enthält Absatz 2 einen Verweis auf die Maßgeblichkeit des innerstaatlichen Rechts für die Auslegung jener Begriffe, die im Abkommen nicht definiert werden, sofern der Abkommenszusammenhang nichts anderes erfordert.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel bezieht sich im Rahmen der Amtshilfe im Ermittlungsverfahren auf den allgemeinen Umfang des abgabenbehördlichen Nachrichtenaustausches. Die Amtshilfe im Ermittlungsverfahren schließt wie bisher auch den Informationsaustausch zur Durchführung eines finanzbehördlichen Finanzstrafverfahrens ein. Nicht endgültig geklärt ist derzeit noch die Abgrenzung gegenüber der gerichtlichen Rechtshilfe. Nach den Vorstellungen des BMF sollte die Heranziehung des Amtshilfevertrages auch dann zulässig sein, wenn im

Finanzstrafverfahren finanzbehördliche Ermittlungen im Auftrage eines Gerichts durchgeführt werden. Außer Streit steht bereits die Zulässigkeit des Informationsaustausches auf der Schiene des Amtshilfevertrages, soweit er für die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen in Finanzstrafverfahren vor Gerichten erheblich sein kann.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel regelt den Auskunfts austausch auf Ersuchen.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel regelt den automatischen Auskunfts austausch, dh den Austausch von Auskünften ohne vorheriges Ersuchen in bestimmten, von den Vertragsstaaten näher zu determinierenden Anwendungsbereichen.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel regelt den spontanen Auskunfts austausch, dh den Austausch von Auskünften ohne vorheriges Ersuchen auf spontaner Basis. Die Gründe für den spontanen Auskunfts austausch entsprechen jenen des § 2 Abs 2 EG-AHG und stehen somit im Einklang mit der EU-AmtshilfeRL 77/799/EWG.

Zu Artikel 8:

Entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis sieht der Vertrag in seinem Artikel 8 auch die als Sonderformen des Nachrichtenverkehrs zu qualifizierenden abgestimmten Steuerprüfungen (Simultanbetriebsprüfungen) vor.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel regelt als weitere Sonderform des Nachrichtenaustausches die Anwesenheit von Bediensteten der Finanzverwaltung eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat und legt den grundsätzlichen Umfang der Handlungsbefugnisse dieser Bediensteten auf dem Gebiet des anderen Staates fest.

Zu Artikel 10:

Dieser Artikel regelt die allgemeinen Grundsätze der Vollstreckungsaamtshilfe. Vollstreckungsfähig sind im internationalen Verhältnis wie bisher nur solche Abgabenansprüche, die im ersuchenden Staat unanfechtbar und vollstreckbar sind. Ausdrücklich wird auch auf die Zulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen zu Lasten eines

Haftungspflichtigen hingewiesen. Vollstreckung kann nur auf der Grundlage eines im ersuchenden Staat gültigen Vollstreckungstitels erfolgen, der dem Ersuchen beizufügen ist. Erforderlichenfalls erfolgt die Transformation in einen nationalen Vollstreckungstitel in Form der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung. Dies entspricht der bestehenden Rechtslage auf Grund des alten Amtshilfevertrages (vgl auch Artikel 17).

Zu Artikel 11:

Dieser Artikel bezieht sich auf die Maßgeblichkeit der Verjährungsfristen. Diesen Bestimmungen zufolge richten sich die Verjährungsfristen nach dem Recht des ersuchenden Staates. Allerdings haben die vom ersuchten Staat durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen, die nach dem Recht dieses Staates fristhemmende oder fristunterbrechende Wirkung zeitigen, dieselbe Wirkung auch nach dem Recht des ersuchenden Staates. Das Abkommen sieht ferner die Möglichkeit der Ablehnung von Vollstreckungsmaßnahmen nach Ablauf von fünfzehn Jahren nach dem Jahr der Ausstellung des im ersuchenden Staat gültigen Vollstreckungstitels vor.

Zu Artikel 12:

Durch diesen Artikel wird die Bevorrechtung von Steueransprüchen, die Gegenstand eines Vollstreckungamtshilfeverfahrens sind, ausgeschlossen.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Recht des ersuchten Staates vor.

Zu Artikel 14:

Wie auch auf dem Boden des alten Amtshilfevertrages kann der andere Vertragsstaat auch um die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen ersucht werden, wobei in diesem Fall der Abgabenanspruch im ersuchenden Staat auch angefochten sein kann.

Zu Artikel 15:

Abweichend vom bisherigen Abkommensinhalt wird nunmehr auch die Zulässigkeit der Amtshilfeleistung im Insolvenzverfahren ausdrücklich geregelt. Die Amtshilfeleistung umfasst in diesem Fall die Anmeldung von Steueransprüchen zum Insolvenzverfahren, wobei - abweichend vom gegenwärtigen Rechtszustand auf Grund des bestehenden

Amtshilfevertrages - auf die Rechtsvoraussetzung der Unanfechtbarkeit des Steueranspruchs ausdrücklich verzichtet wird.

Zu Artikel 16:

Artikel 16 regelt expressis verbis die Zulässigkeit und Vorrangigkeit der Postzustellung behördlicher Schriftstücke an Personen im anderen Vertragsstaat. Dies gilt nach übereinstimmender Ansicht beider Steuerverwaltungen grundsätzlich auch bereits auf dem Boden des alten Amtshilfevertrages. Daneben besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme abgabenbehördlicher Zustellhilfe, sofern die Postzustellung aus der Sicht des ersuchenden Staates nicht möglich oder zweckmäßig ist. Das Verfahren richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates betreffend die Zustellung seiner eigenen Schriftstücke.

Zu Artikel 17:

Dieser Artikel regelt die für die Vollständigkeit eines Amtshilfeersuchens erforderlichen Inhalte bzw. Formerfordernisse sowie die Art der Umsetzung und Beantwortung von Amtshilfeersuchen. Bezüglich der Vollstreckungsamtshilfe vgl. auch die Erläuterungen zu Artikel 10.

Zu Artikel 18:

Dieser Artikel legt die Grenzen der Amtshilfeverpflichtung fest. Die Ablehnungsgründe zur Leistung von Amtshilfe, bei deren Erfüllung die Verpflichtung zur Amtshilfeleistung entfällt, lehnen sich eng an die bestehenden Regelungen im gegebenen Zusammenhang, also insb an Art 26 Abs 2 OECD-MA, an. In Bezug auf den Reziprozitätsgrundsatz enthält das Abkommen jedoch eine bemerkenswerte Einschränkung dahingehend, dass zur Beurteilung der Ausschlusswirkung von erbetenen Amtshilfemaßnahmen bzw. Informationsbeschaffungen nur auf das Recht (einschließlich der Verwaltungspraxis) des ersuchten, nicht jedoch jenes des ersuchenden Staates Bezug genommen wird. Der ersuchte Staat ist sohin nicht gehalten, die Zulässigkeit der erbetenen Maßnahmen nach dem Recht des ersuchenden Staates zu prüfen, was in der Praxis ohnedies kaum mit ausreichender Rechtssicherheit vorgenommen werden kann. Die Leistung von Amtshilfe wäre daher auch dann nicht ausgeschlossen, wenn in einem gleich gelagerten reziproken Fall der ersuchende Staat durch Beschränkungen seines innerstaatlichen Rechts an der Erbringung einer derartigen Amtshilfeleistung gehindert wäre. Das neue Abkommen sieht auch die Möglichkeit eines Konsultationsverfahrens in Fällen vor, in denen die Leistung der Amtshilfe zu unverhältnismäßigen Belastungen des ersuchten Staates führen würde.

Zu Artikel 19

Artikel 19 enthält die auch in Artikel 26 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen enthaltenen Geheimhaltungsbestimmungen sowie die auch im neuen Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland enthaltenen und der deutschen Vertragspraxis nachgebildeten Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten.

Zu Artikel 20:

Wie bereits auch im Geltungsbereich des alten Amtshilfevertrages sind Einwendungen gegen Maßnahmen des ersuchten Staates ausschließlich bei den zuständigen Stellen dieses Staates, Einwendungen gegen Maßnahmen des ersuchenden Staates ausschließlich bei den zuständigen Stellen des ersuchenden Staates einzubringen.

Zu Artikel 21:

Dieser Artikel sieht die grundsätzliche Übernahme der Verfahrenskosten durch den ersuchten Staat vor. Lediglich außergewöhnliche Kosten hätten zu Lasten des ersuchenden Staates zu gehen.

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel regelt die Grundsätze der Durchführung des Abkommens, wobei nähere Durchführungsbestimmungen zwischen den zuständigen Behörden (Finanzministerien) zu vereinbaren sind. Der Verkehr zwischen den zuständigen Behörden zur Klärung von Auslegungs- oder Anwendungsfragen ist ausdrücklich vorgesehen (amtswegiges Verständigungsverfahren). Es ist beabsichtigt, durch entsprechende Verordnungen von der im Abkommen vorgesehenen Delegierungsbefugnis hinsichtlich von Funktionen der Zentralstellen an nachgeordnete Dienststellen (grundsätzlich die Mittelbehörden beider Vertragsstaaten) vor allem im Bereich des Informationsaustausches Gebrauch zu machen, was auch der bereits bestehenden Rechtslage auf Grund des Art 4 des alten Amtshilfevertrages entspräche.

Zu den Artikeln 23 und 24:

Diese Artikel regeln den zeitlichen Anwendungsbereich des Amtshilfeabkommens.

Beilage 1 zu GZ. 04 1483/1-IV/4/99

.....
Name der begutachtenden Stelle

.....
Sachbearbeiter / Telefon

Eingangsstempel des BM für Finanzen

An das

**Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/4**

W i e n

Standardisierte Stellungnahme

**im Begutachtungsverfahren zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und
der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Zutreffendes ist angekreuzt)**

- Gegen den Entwurf des zur Begutachtung vorgelegten Abkommensentwurfs wird kein Einwand erhoben.
- Da der Abschluß von Amtshilfeabkommen die Interessenlage der begutachtenden Stelle nicht berührt, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen angeregt, künftig von einer Einbindung in das Begutachtungsverfahren abzusehen.
- Zu dem zur Begutachtung vorgelegten Abkommensentwurf wird die beiliegende Stellungnahme abgegeben.
- Die beiliegende Stellungnahme enthält **besonders gekennzeichnete Vorbringen**, die für die Interessenwahrung der begutachtende Stelle von solcher Bedeutung sind, daß hierüber eine Vorbesprechung mit dem österreichischen Verhandlungsteam gewünscht wird.

.....
Datum

.....
Unterschrift